



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung

LV 56

1. überarbeitete Auflage



Impressum: *LASI-Veröffentlichung 56 (LV 56)*
Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung, 1. überarbeitete Auflage
*Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der Nachdruck erlaubt.*

Herausgeber: *Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)*

LASI-Vorsitzender: *Bertram Hörauf*
Ministerialdirigent
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Verantwortlich: *Angela Crone*
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Redaktion: *Matthias Morath (Leitung)*
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

Holger Felske
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Christian Hermann
Bezirksregierung Köln

Dr. Karla Heinicke
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Petra Messer
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bildnachweis: *Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr*
Herausgabedatum: *März 2019*
ISBN: *978-3-936415-98-8*

Die LASI Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter:
<http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>

Vorwort

Die Arbeitsstättenverordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Normadressat ist der Arbeitgeber. Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung vom 19. Juli 2010 wurde § 9 „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ neu aufgenommen. Damit können Verstöße gegen geltendes Arbeitsstättenrecht über die Arbeitsstättenverordnung geahndet werden.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat sich auf seiner 58. und 60. Sitzung mit einem länderübergreifenden Vollzug des § 9 Arbeitsstättenverordnung nach gleichen Grundsätzen beschäftigt. Der LASI empfahl die einheitliche Anwendung des Bußgeldkataloges für Arbeitsstätten ohne Baustellen, und erteilte gleichzeitig den Auftrag, einen Bußgeldkatalog für Baustellen nach Arbeitsstättenverordnung zu erarbeiten. Beide Bußgeldkataloge wurden 2012 entsprechend in dieser LASI-Veröffentlichung zusammengeführt.

Mit der 1. überarbeiteten Auflage des Bußgeldkataloges ist die Höhe der 2012 festgesetzten Regelsätze im Hinblick auf die Gefährdungen und die Wertigkeit des Mangels angepasst worden.

Die LASI-Veröffentlichung richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Vollzug der Arbeitsstättenverordnung zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitsstättenrecht bundesweit einheitliche Bußgeldsätze zugrunde gelegt werden.

Dies entbindet die Ahndungsbehörde jedoch nicht davon, Ermessen nach den gesetzlichen Zumessungskriterien gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles auszuüben, vereinheitlicht aber die Anwendung von § 9 Arbeitsstättenverordnung.

Wiesbaden / Saarbrücken im März 2019

Bertram Hörauf

Ministerialdirigent

Vorsitzender des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Angela Crone

Leitung AG 1 „Betriebliche Arbeitsschutz-
organisation“ des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Ordnungswidrigkeitenverfahren	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Regelsätze	7
2.3	Minderung oder Erhöhung der Regelsätze, Grundlage für die Zumessung der Geldbuße (§ 17 Absatz 3 OWiG)	7
2.4	Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen	8
2.5	Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG)	9
3	Bußgeldkatalog	10
3.1	Bußgeldkatalog für Arbeitsstätten	10
3.2	Ergänzender Bußgeldkatalog für Baustellen	13
	Anhang: Liste der LASI-Veröffentlichungen	15
	Anhang: Liste der für das Arbeitsstättenrecht zuständigen obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder	19

1 Einleitung

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) wurde durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 geändert und unter anderem um § 9 „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ ergänzt. Damit wurde eine Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung ermöglicht. Die Änderung der Arbeitsstättenverordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681), geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutz-verordnungen vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), erforderte die Anpassung und Erweiterung der Bußgeldkataloge auf dem Gebiet des Arbeitsstättenrechts in Abschnitt 3. Die Erweiterung wurde notwendig, nachdem in der Arbeitsstättenverordnung die Anforderungen an das Errichten und Betreiben von Büroarbeitsplätzen mit den Anforderungen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmen zusammengeführt wurde. In diesem Zusammenhang trat die Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) aus dem Jahr 1996 außer Kraft. Insgesamt wird damit die Anwen-derfreundlichkeit der Regelungen erhöht.

Diese verwaltungsinterne Handlungsanleitung hat für Gerichte keine bindende Wirkung. Dennoch finden sie im Rahmen der Ermessensabwägung unter dem Gesichtspunkt einer möglichen gleichmäßigen Behandlung gleichartiger Sachverhalte als Orientierungshilfe Beachtung, sofern sie in der Praxis einen nachweislich breiten Anwendungsbereich erreicht haben.

Die Bußgeldkataloge stellen Bemessungsregeln für die Geldbuße dar. Sie sind aufgestellt, um für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten eine gleichmäßige Ahndungspraxis durchzusetzen.

In Unterabschnitt 3.1 (Bußgeldkatalog für Arbeitsstätten) sind derzeit überwiegend Tatbestände aufgeführt, die die §§ 3, 4 und 6 ArbStättV betreffen. In Bezug auf das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (§ 3a ArbStättV) wurden nur einige Tatbestände beispielhaft benannt, die in der Praxis erwartungsgemäß häufiger vorkommen können. Diese Bußgeldtatbestände gelten auch für Baustellen.

Der ergänzende Bußgeldkatalog für Baustellen (Unterabschnitt 3.2) spiegelt die besonderen auf Baustellen vorkommenden zu ahndenden Tatbestände wider. Diese Bußgeldtatbestände gelten deshalb ergänzend zu denen des Unterabschnitts 3.1 nur für Baustellen.

2 Ordnungswidrigkeitenverfahren

2.1 Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 ArbStättV vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Arbeitgeber rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt unberührt.

Die Bußgeldkataloge enthalten nicht alle in den genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungswidrigkeiten. Soweit Ordnungswidrigkeiten in den nachstehenden Katalogen erwähnt werden, ist von dort genannten Bußgeldbeträgen auszugehen. Im Übrigen ist derjenige Bußgeldbetrag zu Grunde zu legen, der für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten im Katalog vorgesehen ist.

In allen Fällen sind für die konkrete Höhe der Geldbuße (Zumessung) die Grundsätze des § 17 Absätze 3 und 4 OWiG zu beachten.

Die Bußgeldkataloge räumen den Bußgeldbehörden im Einzelfall einen Ermessensspielraum ein. Weicht die Handlung bei objektiven oder subjektiven Tatumständen vom Regelfall ab, können diese von der Bußgeldbehörde bußgeldmindernd oder bußgelderhöhend berücksichtigt werden. Hierzu können die unter Nummer 2.3 aufgeführten Aspekte für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze herangezogen werden.

Gemäß § 25 Absatz 2 ArbSchG können die in § 9 Absatz 1 ArbStättV aufgeführten Verstöße jeweils mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Bemessung und Festsetzung der Bußgeldhöhe erfolgt in zwei Schritten. Zunächst ist bei einem Verstoß von dem Regelsatz in den Bußgeldkatalogen auszugehen. Als weiterer Schritt sind die Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in der abschließenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Von der Festsetzung einer Geldbuße kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld von 5 Euro bis zu 55 Euro erhoben werden.

Eine in § 9 Absatz 1 ArbStättV bezeichnete vorsätzliche Handlung, die das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach § 9 Absatz 2 ArbStättV strafbar.

2.2 Regelsätze

Die in den Bußgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von vorsätzlichem Handeln und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße die Hälfte des ausgewiesenen Regelsatzes zu Grunde zu legen (§ 17 Absatz 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 OWiG gegeben sind.

2.3 Minderung oder Erhöhung der Regelsätze, Grundlage für die Zumessung der Geldbuße (§ 17 Absatz 3 OWiG)

Die Regelsätze können gemäß § 17 Absatz 3 OWiG im Rahmen der Ermessensausübung vermindert oder erhöht werden. Eine Erhöhung ist auf den Höchstbetrag von 5.000 Euro (§ 25 Absatz 2 ArbSchG) beschränkt, siehe Unterabschnitt 2.4.

Beispiele für die Minderung/Erhöhung der Geldbuße sind (keine abschließende Aufzählung):

Minderung:

- Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers
Bei Baustellen: Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers auf der Baustelle, die von dem Tatbestand betroffen sind
- Einsicht des Betroffenen
- Bußgeldhöhe steht in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation des Arbeitgebers/Betroffenen

Erhöhung:

- Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers
Bei Baustellen: Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers auf der Baustelle, die von dem Tatbestand betroffen sind
- Uneinsichtigkeit des Betroffenen
- Wiederholungstat (innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwahrt)
- wenn dem Betrieb oder Unternehmen durch den Verstoß wirtschaftliche Vorteile entstehen
- widrige äußere Umstände, die zur Verschärfung einer Gefährdung führen (wie z. B. Witterungseinflüsse)

Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

2.4 Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

Tateinheit (§ 19 OWiG) liegt vor, wenn der Arbeitgeber durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße festzusetzen.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Absatz 2 OWiG).

Beispiel: Mehrfache Verletzung eines Bußgeldtatbestandes

Der Aufsichtsbeamte stellt bei der Besichtigung einer Betriebsstätte im Sommer fest, dass:

- es der Arbeitgeber versäumte, in seinem Betrieb die seit vielen Jahren existierende Raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen sowie,
- die Raumtemperaturen in den Arbeitsräumen zu hoch sind. Grund hierfür ist ein defekter Ablufttemperaturfühler in der RLT-Anlage.

Der Arbeitgeber verstößt damit:

gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 ArbStättV und gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.5 Absatz 1 ArbStättV.

Der Arbeitgeber verletzt mit ein und derselben Handlung (Unterlassen der Funktionsprüfung der RLT-Anlage) eine Bußgeldvorschrift (Arbeitsstättenverordnung) mehrmals. Die festgestellten Mängel hängen jedoch ursächlich zusammen. Durch die nicht regelmäßig geprüfte RLT-Anlage ist der defekte Temperatursensor nie aufgefallen. Hierdurch kam es zu einer falschen IST-Wert-Erfassung und infolgedessen zu einer übermäßigen Beheizung der Arbeitsräume. Es besteht ein unmittelbarer Kausalzusammenhang.

Tatmehrheit (§ 20 OWiG) liegt vor, wenn der Arbeitgeber durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

Beispiel: Verstoß gegen mehrere Bußgeldtatbestände

Der Aufsichtsbeamte stellt bei der Besichtigung einer Betriebsstätte fest, dass:

- a) die Notausgangstür durch eine Maschine dauerhaft blockiert ist,
- b) kein Toilettenraum den Beschäftigten zur Verfügung steht und
- c) die Feuerlöscher seit 8 Jahren nicht geprüft wurden.

Der Arbeitgeber verstößt damit:

- a) gegen § 4 Absatz 4 Satz 1 ArbStättV,
- b) gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nummer 4.1 Absatz 1 ArbStättV und
- c) gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 ArbStättV.

Der Arbeitgeber verletzt mit mehreren rechtlich selbständigen Handlungen (Unterlassen) eine Bußgeldvorschrift (Arbeitsstättenverordnung) mehrmals. Die Handlungen stehen in keinem kausalen Zusammenhang.

2.5 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG)

Die in § 25 Absatz 2 ArbSchG festgelegte Höchstgrenze für die Geldbuße von 5.000 Euro darf bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

3 Bußgeldkatalog

3.1 Bußgeldkatalog für Arbeitsstätten

lfd. Nr. ¹	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
I	Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	Verstoß gegen § 3 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1)	5.000 €
II	Arbeitsstätten gemäß § 2 Arbeitsstättenverordnung nicht in der vorgeschriebenen Weise eingerichtet / betrieben	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2)	
II. 1	Verkehrswege mangelhaft / ungeeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 1.8	5.000 €
II. 2	Schutzvorrichtung, Schutzmaßnahme fehlen / ungeeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 2.1	5.000 €
II. 3	Schutzvorrichtung, Schutzmaßnahme unvollständig	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 2.1	4.000 €
II. 4	Gefahrenbereich ungesichert	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 2.1	4.000 €
II. 5	Gefahrenbereich nicht gekennzeichnet	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 2.1	3.000 €
II. 6	Mittel der Brandbekämpfung fehlen / ungeeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 2.2	2.000 €
II. 7	Mittel der Brandbekämpfung unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 2.2	1.000 €
II. 8	Fluchtwege und Notausgänge mangelhaft / ungeeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 2.3 Absatz 1 Satz 1	5.000 €
II. 9	Sicherheitskennzeichnung von Fluchtwegen / Notausgängen fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 2.3 Absatz 1 Satz 2	4.000 €

¹ Die laufenden Nummern I bis IX konkretisieren die Nummern 1. bis 9. in § 9 Absatz 1 ArbStättV.

lfd. Nr. ¹	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
II. 10	Beleuchtung fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 3.4	2.000 €
II. 11	Sicherheitsbeleuchtung fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 3.4 Absatz 7	2.000 €
II. 12	gesundheitlich zuträgliche Raumtempe- raturen nicht vorhanden, zu hoch / zu niedrig	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 3.5	2.000 €
II. 13	Tätigkeitswechsel oder regelmäßige Er- holungszeiten bei der Bildschirmarbeit nicht gewährt	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 6.1 Absatz 2	2.000 €
II. 14	Bildschirm oder Bildschirmgerät ungeeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 6.2	2.000 €
II. 15	Anforderungen an Bildschirmgeräte für die ortsgebundene Verwendung an Ar- beitsplätzen nicht erfüllt	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 6.3	2.000 €
II. 16	Anforderungen an tragbare Bildschir- mgeräte für die ortsveränderliche Verwen- dung an Arbeitsplätzen nicht erfüllt	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 6.4	2.000 €
II. 17	Anforderung an die Benutzerfreundlich- keit von Bildschirmarbeitsplätzen nicht erfüllt	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 6.5	2.000 €
II. 18	Sonstige Verstöße	§ 3a Absatz 1 Satz 1	2.000 € bis 5.000 €
III	Toilettenraum oder eine mobile an- schlussfreie Toilettenkabine nicht be- reitetgestellt (unter „nicht bereitgestellt“ wird das Feh- len eines Toilettenraumes aber auch die Nichtbenutzbarkeit eines Toilettenrau- mes (Toilettenraum z. B. abgeschlossen oder anderweitig nicht zugänglich) ver- standen)	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 4.1 Ab- satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 3)	3.000 €
IV	Pausenraum oder -bereich fehlt / unzureichend	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 4.2 Absatz 1	3.000 €

Ifd. Nr. ¹	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
		(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 4)	
V	Arbeitsstätte, bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, nicht in der vorgeschriebenen Weise eingerichtet / betrieben	Verstoß gegen § 3a Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 5)	2.000 € bis 5.000 €
VI	Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt (z. B. können unmittelbare erhebliche Gefahren sein: defekte Absturzsicherungen oder nicht funktionierende Sicherheitseinrichtungen (Not-Aus-Schalter, Feuerlöscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung)	Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 6)	5.000 €
VII	Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge nicht freigehalten (z. B. das teilweise oder vollständige Verstellen mit Waren oder Gegenständen, das unzulässige Blockieren und Verschließen von Türen im Verlauf eines Fluchtweges oder in Notausgängen oder wenn der Fluchtweg aus anderen Gründen nicht vollständig nutzbar ist)	Verstoß gegen § 4 Absatz 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 7)	5.000 €
VIII. 1	Mittel zur Ersten Hilfe (z. B. Verbandmaterial sowie gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Geräte und Arzneimittel) fehlen / unzureichend	Verstoß gegen § 4 Absatz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 8)	500 €
VIII. 2	Einrichtungen zur Ersten Hilfe (z. B. Meldeeinrichtungen, Rettungstransportmittel, Rettungsgerät) fehlen / unzureichend	Verstoß gegen § 4 Absatz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 8)	2.000 €

lfd. Nr. ¹	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
IX	Beschäftigte vor Aufnahme der Tätigkeit nicht unterwiesen	Verstoß gegen § 6 Absatz 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 9)	5.000 €

3.2 Ergänzender Bußgeldkatalog für Baustellen

lfd. Nr. ²	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
B II. 1	sonstige Einrichtungen (z. B. Wasch-, Umkleidegelegenheiten, Einrichtungen zur Einnahme von Mahlzeiten, Trinkwasser oder alkoholfreies Getränk) nicht vorhanden / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 1 Buchstabe a bis d (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2)	2.000 €
B II. 2	Gesundheitlich zuträgliche Atemluft nicht vorhanden (z. B. Vorhandensein von Stofflasten, die nicht gesundheitlich zuträglich sind; zu hohe Luftfeuchte; erhöhte Wärmelasten)	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 1 Buchstabe e	4.000 €
B II. 3	Schutzvorrichtung, Schutzmaßnahme fehlt / ungeeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 2	5.000 €
B II. 4	Schutzvorrichtung, Schutzmaßnahme unvollständig	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 2	4.000 €
B II. 5	Standsicherheit von Fahrzeugen, Erdbau- maschinen, Förderzeugen fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 3	5.000 €
B II. 6	Verkehrswege bei gleichzeitigem Fahr- und Fußgängerverkehr unzureichend / nicht sicher	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 4	2.000 €
B II. 7	Standsicherheit von höher oder tiefergele- genen Arbeitsplätzen und deren Zugänge (z. B. bei Abbrucharbeiten) fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a	5.000 €

² Die laufenden Nummern B II. 1 bis 15 konkretisieren § 9 Absatz 1 Nummer 2 ArbStättV.

Ifd. Nr. ²	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
B II. 8	Abböschung bzw. Verbau / Verschalung bei Ausschachtungen, Brunnenbauarbeiten, unterirdischen oder Tunnelbauarbeiten) fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b	5.000 €
B II. 9	Erkundung anliegender Medien bei Erdbauarbeiten nicht erfolgt	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b	2.000 €
B II. 10	Maßnahmen bei Arbeiten, bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann (Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre) (z. B. fehlender Atemschutz; keine oder unzureichende Unterweisung der Beschäftigten) fehlen / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c	5.000 €
B II. 11	Maßnahmen zur Rettung Beschäftigter (Selbstrettung) beim Eindringen von Wasser und Material fehlen / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe d	4.000 €
B II. 12	Absturzsicherungen an Laderampen fehlen / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe e	5.000 €
B II. 13	Durchführung von Abbruch- und Montage- oder Demontgearbeiten unter nicht fachkundiger Aufsicht	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 4	3.000 €
B II. 14	Abbruch-, Montage- oder Demontageanweisung fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 4	3.000 €
B II. 15	elektrische Freileitungen nicht außerhalb der Baustelle verlegt / nicht freigeschaltet / nicht abgeschränkt / nicht abgeschirmt / keine Hinweise angebracht	§ 3a i. V. m. Anhang Nummer 5.2 Absatz 6	5.000 €

Anhang: Liste der LASI-Veröffentlichungen

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) - Veröffentlichungen (LV)

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
1	Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards <i>(1. überarbeitete Auflage)</i>	Dezember 2016
1	Leitlinien des Arbeitsschutzes in der Wertstoffsortierung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 15)</i>	Juli 1995
2	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 2.1)</i>	September 1995
2.1	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch 2.2)</i>	Oktober 1999
2.2	Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor Gefahren durch Holzstaub <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 105)</i>	August 1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 405 und 430)</i>	September 1996
8	Mehlstaub in Backbetrieben Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 1996
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	April 2001
10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 1997
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufsräumen von Tankstellen und an anderen Arbeitsplätzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2003

12	Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	Oktober 1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit <i>(2. Auflage)</i>	Mai 1998
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	November 1998
16	Kenngößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter <i>(1. überarbeitete Auflage)</i>	September 2011
17	Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ - Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umfang mit Mineralfaserprodukten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 1999
18	Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Mai 1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassensarbeitsplätzen	Oktober 1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) <i>(3. überarbeitete Auflage)</i> <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 58)</i>	März 2006
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) <i>(2. überarbeitete Auflage)</i> <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 58)</i>	Mai 2006
23	Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	Dezember 2014
24	Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck <i>(4. überarbeitete Auflage)</i> <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 2014
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2002
28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Juni 2002

29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	September 2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern – Neufassung 2009	Juni 2009
31	Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Mai 2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Oktober 2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle <i>(Teil A wird zurückgezogen und durch LV 54 ersetzt, Teil B wurde zurückgezogen und ersetzt durch LV 58)</i>	Juli 2003
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder (1. überarbeitete Auflage)	Oktober 2012
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (4. überarbeitete Auflage)	September 2018
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland (5. überarbeitete Auflage)	September 2018
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten (3. überarbeitete Auflage)	Juni 2011
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch BGI 5162)</i>	April 2005
39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks	Mai 2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung	März 2009
41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Gebäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbeleuchtung <i>(wurde bisher nicht gedruckt)</i>	April 2005
42	Handlungsanleitung „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen“	September 2005
43	Handlungsanleitung „Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung“	September 2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für entzündliche wasserlösliche Flüssigkeiten	März 2006
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung <i>(3. überarbeitete Auflage mit Ergänzung)</i>	Oktober 2018
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	März 2013
47	Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe	März 2007
48	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	September 2018
49	Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung	Oktober 2017

50	Bewegungsergonomische Gestaltung von andauernder Steharbeit – Eine Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen	März 2009
51	Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz	März 2009
52	Integration psychischer Fehlbelastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder	Oktober 2009
53	Handlungsanleitung für die Marktüberwachung im Bereich 11. GPSGV - Hinweise für die Beteiligten am Marktgeschehen	Juni 2010
54	Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle	März 2011
55	Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	Juni 2018
56	Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung (1.überarbeitete Auflage)	März 2019
57	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei manuellen Arbeitsprozessen	Februar 2013
58	Beratung der Länder zu und Umgang der Länder mit Arbeitsschutzmanagementsystemen	Juni 2013
59	Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung (1.überarbeitete Auflage)	Januar 2017
60	Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht (1.überarbeitete Auflage)	März 2019
61	Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung	Juni 2016
62	Bußgeldkataloge zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	März 2018
63	Leitfaden zu Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung –Fragen und Antworten zur Fachkunde-	September 2018

Die Publikationen können im Internet unter www.lasi-info.com abgerufen werden.

Stand: März 2019

Anhang: Liste der für das Arbeitsstättenrecht zuständigen obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder

Auskünfte zu Fragen des Arbeitsstättenrechts erteilen die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. deren nachgeordneten Behörden:

Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Freistaat Bayern

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München

Berlin

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Brandenburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und
Familie
Henning-von-Tresckow-
Straße 2-13
14467 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und
Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Hessen

Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie des Landes
Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Saarland

Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
101097 Dresden

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Freistaat Thüringen

Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt